

Michael Ebeling  
Kochstraße 6  
30451 Hannover  
[micha\\_ebeling@mail36.net](mailto:micha_ebeling@mail36.net)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1493
---

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Hannover, den 31. Juli 2013

*Stellungnahme zum Entwurf und den dazugehörigen Änderungsanträgen zu einem Versammlungsgesetz für Schleswig-Holstein, Ihr Zeichen: L 21*

Sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme in o.g. Sache, die Sie hiermit nachfolgend erhalten.

Bei Fragen bin ich gerne für Sie da.

Viele gute Grüße aus Hannover,

Michael Ebeling

## **STELLUNGNAHME**

### **Gliederung**

1. Einleitung
2. Zum Geleit I
3. Zum Geleit II
4. Anmerkungen zum Gesetzentwurf der FDP (DS 18/119)
5. Anmerkungen zum Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW (DS 18/1269)
6. Anmerkungen zum Änderungsantrag der PIRATEN (DS 18/1318)
7. Anmerkungen zum Änderungsantrag der CDU (DS 18/1314)
8. Fazit

## 1. Einleitung

Nach der Föderalismusreform 2006 hat das Land Niedersachsen über einen Zeitraum von ca. drei Jahren hinweg ein eigenes Versammlungsgesetz entwickelt und mit Wirkung zum 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt.

Niedersachsen war damit nach Bayern und Baden-Württemberg das dritte Bundesland, das diesen Prozess der damit einhergehenden Zersplitterung des vormals bundesweit einheitlichen Versammlungsrechts vorangetrieben hat.

Als Teil der hannoverschen Ortsgruppe der Bürgerinitiative „Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung“ habe ich die Entwicklung seit Mitte 2008 begleitet und bin einer von acht Beschwerdeführern, die im Januar 2012 gegen das Niedersächsische Versammlungsgesetz (NVersG) Verfassungsbeschwerde eingelegt haben<sup>1</sup>.

Ich möchte, bevor ich auf die vorgelegten Dokumente im Einzelnen eingehe, die Grundlage meiner Kommentierung erläutern.

In einem Informationsblatt aus dem Dezember 2009<sup>2</sup> haben wir im „AK Vorrat Hannover“ seinerzeit einen Maßstab für eine solche Versammlungsgesetzgebung entwickelt, die Sie aus unserer, aus einer bürgerschaftlichen Sicht recht erscheint und den zugrunde liegenden Gedanken der Versammlungsfreiheit gerecht werden würde.

Dieses Informationsblatt hängt dieser Stellungnahme an, ich möchte der Kürze halber nur auf die sieben Kernpunkte unserer damaligen Forderungen für ein zeitgemäßes und demokratiefreundliches Versammlungsrecht hinweisen, sie sind Grundlage meiner Stellungnahme. Die Kernpunkte lauteten:

- Die Würdigung des Versammlungsrechts und eine öffentliche Debatte.
- Verständlichkeit, Bestimmtheit und Normenklarheit der Versammlungs- und Meinungsfreiheit über alle Ländergrenzen hinweg.
- Die Beachtung und Bewahrung von Würde und Recht aller Beteiligten.
- Die Entbürokratisierung des Grundrechts auf freie und friedliche Versammlung.
- Ein moderner Umgang mit persönlichen Daten.
- Gleiches Recht für alle: Für alle Bürger und für "Linke" wie für "Rechte".
- Erziehung zu Demokratie und Förderung von Demokratieverständnis und der Bereitschaft zu friedlichem Protest.

Die in Artikel 8 des Grundgesetzes an prominenter Stelle verankerte Versammlungsfreiheit besitzt eine Bedeutung, die sich häufig den meisten Menschen unserer heutigen Gesellschaft nicht oder nur schwerlich erschließt.

---

<sup>1</sup> <http://www.versammlungsfreiheit-nds.de/>

<sup>2</sup> [https://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Flyer\\_versammlungrecht\\_nds.pdf](https://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Flyer_versammlungrecht_nds.pdf)

Ich stelle die offene Frage in den Raum, wie viele von den diesen Text Lesenden bereits konkrete und tiefer gehende eigene Erfahrungen im Umgang mit Demonstrationen, Streiks, Mahnwachen und anderen Formen friedlichen, aber engagierten Protests gesammelt haben dürften. Wie häufig sind Sie mit der Demonstrationspraxis heutiger Ausprägung in Berührung gekommen, haben Vorfälle von Provokationen und Gewalt auf der einen (die Versammelten) und der anderen (die Exekutive in Form der Polizeibeamtinnen und -beamten) erlebt und können vom Engagement vor Gericht für die Durchsetzung des nicht selten unter Einsatz von Vorwänden oder Falschbehauptungen verweigerten Grundrechts auf Versammlungsfreiheit berichten?

Teil eines Gesetzgebungsverfahrens mit einer für dieses Grundrecht beschränkenden Funktion sollte ein ausgiebiger Diskussions- und Beratungsprozess sein, der vom Gesetzgeber, also hier dem Landtag Schleswig-Holsteins, vorangetrieben und gefördert wird. Dieser Prozess muss sich explizit an die breite Bevölkerung sowie den darin im Besonderen von Versammlungen und Demonstrationspraxis betroffenen Menschen, Gruppen und Initiativen wenden und diese in einen allgemeinen und offenen Entwicklungsprozess einzubinden versuchen.

Sofern dieser Prozess in Ihrem Land, in Schleswig-Holstein (Bundesland des Ortes Brokdorf, dessen Name mit einem der wertvollsten Beschlüsse der deutschen Rechtsgeschichte für die Versammlungspraxis verbunden ist) der nun vorgelegten Gesetzgebung nicht vorangegangen sein sollte, rate ich von jedem weiteren Schritt in diese Richtung dringend ab!

Unabhängig von der Einzelbewertung der Dokumente bleibt festzustellen, dass Schleswig-Holstein der Zergliederung des Versammlungsrechts Vorschub leisten zu wollen scheint, was ich sehr bedaure.

Es würde ihrem Lande wie jedem anderen Bundesland ebenfalls gut stehen, wenn Sie Ihre Diskussionen um ein Länder-Versammlungsgesetz zum Anstoß für eine Bundesinitiative nehmen würden, deren Ziel der Einhalt der Verländerung des Versammlungsgesetzes wäre. Das wäre ein Vorgehen, das übrigens unter anderen auch von den Versammlungsbehörden und den Polizeien begrüßt werden dürfte.

Ich möchte Ihnen, als den im Innenausschuss Verantwortlichen, diese Empfehlung sehr ans Herz legen.

## 2. Zum Geleit I

*„Ich bin der Auffassung, daß Demonstrationen in unserer Gesellschaft, die dem spontanen Ausdruck unmittelbarer Interessen und Bedürfnisse dienen, für viele Menschen, die in Objektrollen dieser Gesellschaft gedrängt werden, nichts Geringeres als Lebens- und Überlebenschancen darstellen. Man weiß, daß erzwungene Passivität auf Dauer krank macht. Der aktive Umgang mit der Realität, der spontane Ausdruck von eigenen Bedürfnissen, das sind identitätsbildende Elemente und kein Luxus, auf den man auch verzichten könnte. Umgekehrt sind Zerstörungen und Einschränkungen dieser wenigen Möglichkeiten, sich kollektiv und öffentlich auszudrücken, unweigerlich mit Persönlichkeitszerstörung verknüpft, ganz abgesehen von dem miserablen Zustand, in den ein demokratisches Gemeinwesen dadurch geraten muß. Demonstrationen bezeichnen nicht einfach das, was willentlich hergestellt wird von einigen, die man dann als Demonstrationstäter dingfest macht, sondern verweisen auf einen notwendigen Ausdruck von Lebensbedürfnissen in einer Gesellschaft, die total mediatisiert ist; die mediatisiert ist durch ein geschlossenes Geflecht von Institutionen, durch Parteien, durch den Staat, durch repräsentative Öffentlichkeit. Und man stelle sich einmal vor, daß jemand, der in dieser Gesellschaft eine schreiende Ungerechtigkeit erfährt und feststellt, daß viele andere ganz ähnlich empfinden, sich mit diesen zusammentut, um das Problem öffentlich zu machen und eventuell Veränderungen an den Verhältnissen zu bewirken, jetzt etwas ganz Unerwartetes zusätzlich erfahren muß. Das Unrecht verband er mit der gesellschaftlichen Realität. Und jetzt würde es naheliegen, die Realität zu verändern oder wenigstens aufmerksam nachzuforschen, was veränderungswürdig ist. Stattdessen kommt ein Großaufgebot von Polizei und besetzt diese Realität, die alleine schon ausreichend ist, Angst zu verbreiten, mit hoheitlichen Symbolen., verleiht ihr gewissermaßen einen öffentlich-rechtlichen Status, der zusätzlich einschüchtert und zwangsläufig die Kriminalisierung des Protestverhaltens erweitert. Die bereits vorhandene Ohnmacht der Demonstranten wird dadurch verstärkt, und wir wissen, daß es häufig Ohnmachtsreaktionen sind, die sich in Gewalt Luft machen.“*

*(Oskar Negt: Die zwei Realitäten und die Funktion des Demonstrationsrechts, 1981)<sup>3</sup>*

<sup>3</sup> [https://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Die\\_zwei\\_realit%C3%A4ten\\_und\\_die\\_funktion\\_des\\_demonstrationsrechts\\_-\\_oskar\\_negt\\_1981.pdf](https://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Die_zwei_realit%C3%A4ten_und_die_funktion_des_demonstrationsrechts_-_oskar_negt_1981.pdf)

### 3. Zum Geleit II

*„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art. und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers.*

*(...)*

*In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befaßt hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 12, 113 [125]; 20, 56 [97]; 42, 163 [169]). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, daß speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art. des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.*

*(...)*

*Die grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird insbesondere erkennbar, wenn die Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen berücksichtigt wird. Über die freiheitliche demokratische Ordnung heißt es im KPD-Urteil, sie gehe davon aus, daß die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig seien; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse (BVerfGE 5, 85 [197]). Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozeß von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe (a.a.O. [135]; vgl. auch BVerfGE 12, 113 [125]). An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß*

*der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen müsse (BVerfGE 20, 56 [98 f.]).*

*An diesem Prozeß sind die Bürger in unterschiedlichem Maße beteiligt. Große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien können beträchtliche Einflüsse ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt. In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflußnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Die ungehinderte Ausübung des Freiheitsrechts wirkt nicht nur dem Bewußtsein politischer Ohnmacht und gefährlichen Tendenzen zur Staatsverdrossenheit entgegen. Sie liegt letztlich auch deshalb im wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse, weil sich im Kräfteparallelogramm der politischen Willensbildung im allgemeinen erst dann eine relativ richtige Resultante herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind.*

*Nach alledem werden Versammlungen in der Literatur zutreffend als wesentliches Element demokratischer Offenheit bezeichnet: "Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren" (Hesse, aaO, S. 157; übereinstimmend Blumenwitz, a.a.O. [132 f.]).*

*(...)*

*Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen (vgl. auch BVerfGE 28, 191 [202]). In der Literatur wird die stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit für das repräsentative System zutreffend dahin beschrieben, sie gestatte Unzufriedenen, Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzarbeiten, und fungiere als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems, das Störpotentiale anzeige, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich mache (Blanke/Sterzel, a.a.O. [69]).*

*Eine Notwendigkeit zu freiheitsbeschränkenden Eingriffen kann sich im Bereich der Versammlungsfreiheit daraus ergeben, daß der Demonstrant bei deren Ausübung Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt. Auch bei solchen Eingriffen haben die staatlichen Organe die grundrechtsbeschränkenden Gesetze stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und sich bei ihren Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. „*

*(Auszüge aus dem Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, 14. Mai 1985)<sup>4</sup>*

<sup>4</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv069315.html>

#### 4. Anmerkungen zum Gesetzentwurf der FDP (DS 18/119)

Wie bereits in Bayern und in Niedersachsen zu beobachten, folgt der vorliegende Entwurf einer Entwicklungslinie von Länder-Versammlungsgesetzen, die ich in folgenden Punkten kritisiere:

- Der Entwurf strahlt eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit aus, die sich vorrangig an den (aus derer Sicht nachvollziehbaren) Interessen und Bedürfnissen der Versammlungsbehörden und der Polizeien ausrichtet anstelle die grundlegende Bedeutung der Versammlungsfreiheit zu betonen und diese zu fördern. Versammlungen sollen eine grundsätzliche Staatsferne aufweisen, zumindest zulassen, so heißt es sinngemäß im Brokdorf-Beschluß. Dieser wesentliche Gedanke wird hier unterlaufen.
- Der Entwurf ist weder kompakt, noch klar, noch in einfacher Sprache gehalten. Eine derartige Ausführung sollte der Anspruch eines Gesetzentwurfs sein, der von in aller Regel juristisch nicht ausgebildeten Menschen, nämlich den Menschen in unserem Land, gelesen und verstanden werden muss. Eine gesetzliche Regelung zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit, die eine sehr viel geringere Regelungstiefe besäße, wäre angemessen.
- Die Straftat- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften wirken einschüchternd und sind in diesem Zusammenhang damit in dieser Stärke und Umfang fehl am Platz.
- Der Entwurf ist unmodern, weil er aktuelle Entwicklungen der Demonstrationspraxis (Kleinstdemonstrationen, Flashmobs, Blockaden, Proteste im sog. „halböffentlichen“ Raum) entweder gar nicht aufgreift oder diese zu kriminalisieren versucht (Bsp. Vermummung vs. Maskierung oder Schutzbekleidung gegen Gewalt vs. „Passivbewaffnung“).

Konkretere Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten/Paragraphen des Gesetzentwurfs:

- §2 (1)  
reduziert die zuvor im VersG definierte Mindestteilnehmerzahl von drei auf zwei Personen. In diesem Zuge müsste eine Regelung für Klein- oder Kleinstversammlungen eingeführt und an dieser Stelle begrifflich/sachlich definiert werden, damit die Demonstrationspraxis nicht zu einer unerwünschten Beschneidung der Versammlungsfreiheit führt. Es gibt genügend Negativ-Erfahrungen, wo bspw. zwei oder drei Flugblatt verteilende Menschen anhand solcher Regelungen mit Ordnungswidrigkeits-Bußgeldern belegt worden sind. Ebenso Beispiele, wo Menschen, die mit T-Shirts mit (politischen oder schein-politischen) Botschaften ab zwei Personen als Versammlung interpretiert und mit Bußgeldern bedroht worden sind. Diesem Unsinn sollte Einhalt geboten werden.
- §3 (2)  
geht in seinen Vorgaben, ab wann Verbote oder Beschränkungen einer Versammlung ausgesprochen werden dürfen, deutlich zu weit. (Siehe auch die beiden Änderungsanträge der anderen Fraktionen.)
- §5 (1)  
widerspricht mindestens der im Brokdorf-Beschluss definierten Begrifflichkeit einer „Spontanversammlung“, darüber hinaus aber auch jeglichem Grundverständnis eines gemeinschaftlichen Protestes. Dieser Absatz ist Ausdruck einer überbordenden Regulierungswut

und einem merkwürdig formalen Selbstverständnis von dem, was unter „Versammlung“ verstanden wird.

- §6 (1)  
spiegelt ein versammlungsfeindliches Denken wider, sofern es der Versammlungsleitung insgesamt die Verantwortung für das Handeln aller an einer Versammlung Teilnehmenden anzutragen müssen meinen scheint.
- §6 (3)  
erweckt ebenfalls den Eindruck, als seien Versammlungsleitung samt Ordnerschaft eine Art Hilfspolizei, die nach ausschließlich an einer äußeren Ordnung orientierten Rechtsauffassung zu wirken und regeln haben. Eine Versammlung kann jedoch darüber hinaus auch eine „innere“ Ordnung aufweisen, die sich aus dem Kontext eines Protests, einer Meinungskundgebung heraus selbst entwickelt und die im Sinne der Versammlungsfreiheit gewürdigt, also weitgehend möglichst unangetastet und unreguliert bleiben muss.
- §8 (1) 2.  
bereitet – so die Erfahrungen aus der Demonstrationspraxis – mittels des Einschubs „auf dem Weg zu“ ein Missbrauchspotential, das einer Regelung bedarf oder – aus in Abschnitt 4 dieser Stellungnahme genannten Gründen besser – ganz gestrichen werden sollte.
- §8 (2)  
wurde in der Vergangenheit ebenfalls zum Teil versammlungsfeindlich ausgelegt und sein Vorhandensein, zumindest eine praxistauglichere Ausformulierung, sollte daher ebenfalls wie zuvor beschrieben überlegt werden.
- §8 (3)  
eröffnet den Versammlungsbehörden einen Ermessensspielraum, der in dieser Offenheit unhaltbar ist und zur Anwendung im Nachteil für die Versammlungsfreiheit einlädt.
- §10 (1)  
zementiert eine explizit behördenfreundliche Ausrichtung des Versammlungsgesetzes, indem Sonn- und Feiertage in die Anmeldefrist nicht eingerechnet werden. Das Demonstrationsrecht ist kein Grundrecht, das in Werktags-Feiertags-Schemen gepresst werden darf! In Niedersachsen gibt es erste Erfahrungen<sup>5</sup> mit einer solchen Regelung, die ich als ausdrücklich einschüchternd und repressiv bewerte.
- §11  
findet sich im VersG nicht und darf daher grundsätzlich in Frage gestellt werden. Insbesondere, weil er sich ausschließlich auf „öffentliche Verkehrsflächen“ bezieht und damit jüngste Urteile des BVerfG (z.B. Fraport-Urteil) außer Acht lässt. Die Situation der Ausweitung privater Räume mit öffentlichen und sozialen Eigenschaften („halböffentliche“ Räume wie z.B. Flughäfen, Bahnhöfe, aber auch Einkaufszentren oder -passagen) verändert die Demonstrationspraxis und darf nicht durch eine derartige „Erlaubnisfreiheit-Definition“ unzulässig beschränkt werden. Besser wäre es dann, diesen Paragraphen ganz zu streichen.
- §12  
bringt ebenfalls Neudefinitionen („Behördliche Ablehnungsrechte“) mit sich, die im VersG unbekannt waren. Während Absatz 1 mindestens eine deutliche Konkretisierung verlangt, um als angemessen akzeptiert werden zu können, ist der Absatz 2 gänzlich abzulehnen, greift er doch zu

<sup>5</sup> <http://www.devianzen.de/2013/06/06/versammlungsgesetz-repressives/>

tief bzw. unverhältnismäßig in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ein. Der gesamte §12 kann eine besonders einschüchternde und damit das Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit beschneidende Wirkung entfalten und gehört ersatzlos gestrichen.

- §13 (1)  
lässt eine klare Fristsetzung vermissen, die den Versammlungsbehörden einen vernünftigen Umgang mit Beschränkungen oder Verboten auferlegt. Die Demonstrationspraxis hat hinlänglich bewiesen, dass Auflagen zum Teil erst so kurzfristig vor Versammlungsbeginn bekanntgegeben werden, dass den damit konfrontierten Versammlungsanmeldern, sofern sie keine juristische Ausbildung oder sonstige Expertise zum Versammlungsrecht aufweisen, die Versammlungsfreiheit auf unzulässige Art und Weise beschnitten oder genommen wird.
- §13 (4)  
lehne ich kategorisch ab. Mit diesem „lex specialis“ spricht man einer Demokratie die Wehrhaftigkeit ab und schafft zugleich eine Basis für die Ausweitung von Spezial-Bedingungen, die eine Beschränkung, ein Verbot oder gar eine polizeiliche Auflösung einer Demonstration ermöglichen. Diese Gefahr haben wir in unserer hannoverschen Gruppe bereits seit 2008 kritisiert. Für die Realisierung unserer damals noch abstrakten Sorge hat das Land Sachsen inzwischen leider exemplarisch gesorgt. Ich empfehle hierzu außerdem die aufmerksame Lektüre der Wunsiedel-Entscheidung vom 4. November 2009<sup>6</sup>, die einen Wandel in der Bedeutung der nationalsozialistischen Vergangenheit Deutschlands hinsichtlich der Versammlungsfreiheit bereits andeutet.
- §13 (7)  
beinhaltet ein generelles Verbot der Anzeige einer Versammlung nach einer aufgelösten Versammlung, das in dieser Pauschalität nicht zu halten sein dürfte.
- §15  
ist im Gesamten ein weiteres Beispiel für die vorherrschende Regelungswut, führt es doch wie an anderen Stellen zuvor schon ein neues und bislang unbekanntes Instrument zur weiteren Reglementierung bzw. staatlichen Kontrolle von Versammlungen ein, hier unter dem Namen von „Kontrollstellen“. Die Wirkung von polizeilichen Vorkontrollen und Personalienfeststellungen (ohne konkreten, auf eine einzelne Person bezogenen Anlaß oder Grund) kann nicht anders als abschreckend und einschüchternd wirken. Eine Demonstration ist kein Popkonzert, keine Theatervorstellung und keine Flugreise, bei denen man über solche Kontrollstellen nachdenken mag (oder nicht). Eine solche Regelung hat in einem Versammlungsgesetz nichts zu suchen und gehört ersatzlos gestrichen!
- §16  
stellt den Verfassern dieses Entwurfes ein Zeugnis für mangelhaftes Datenschutzbewusstsein aus. Völlig neu ist die Befugnis für audiovisuelle Überwachung eines/einer (potentiellen!) Versammlungsteilnehmenden auf seinem/ihrem „Weg zu einer Versammlung“ (Absatz 1) - so etwas ist unerträglich und muss gestrichen werden. Ebenfalls völlig unzulässig ist die damit verbundene „kann“-Bedingung für eine offene Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei. Man stellt es also der Polizei frei, eine Person auf dem Weg zu einer Demonstrationen verdeckt zu überwachen, und zwar in Form eines Lauschangriffs? Weiterhin fehlt jegliche Festschreibung einer Informationspflicht der Behörden an den/die Betroffene/n. Im folgenden

<sup>6</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20091104\\_1bvr215008.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html)

Absatz 2 meint man ferner die Anwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Überwachungskameras und Mikrofone) zulassen zu dürfen, sofern es sich um eine „unübersichtliche“ Versammlung handele. Die einschüchternde Wirkung von filmenden Polizisten, die Probleme der Nichterkennbarkeit für Versammlungsteilnehmer, ob es sich dabei um „Übersichtsaufnahmen“ oder um Detailaufnahmen handelt sowie die damit weiteren technischen Fragen und Probleme bleiben unberücksichtigt. Ich verweise auf die in Berlin zu diesen Fragen in größerer Tiefe geführte Diskussion zu diesem Aspekt. Und in Absatz 3 taucht dann eine nicht nachvollziehbare Löschfrist von zwei Monaten auf, die (im Falle einer Nichtverwendung der Daten) unangemessen viel zu groß ist.

Ich empfehle hier den Rückgriff auf die Regelungen des VersG, dort §§12a und 19a, anstelle die ohnehin schon beklagenswerte Praxis der vielfach unrechtmäßigen Anwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Polizei nicht noch weiter ausweiten zu wollen!

Im Gegenteil sollte der Gesetzgeber endlich dafür Sorge tragen, dass ein Missbrauch der schon jetzt ausreichenden Regelungen des VersG („Da trägt ein Versammlungsteilnehmer eine Sonnenbrille – das ist Vermummung! Deswegen dürfen wir die ganze Demo filmen.“) durch einzelne Polizeibeamte oder -behörden streng und bußgeldbewehrt sanktioniert wird.

- §§18-21

Zu den einzelnen Paragraphen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt sinngemäß z.T. einiges zuvor schon gesagte.

- §23

wirkt als Ordnungswidrigkeitskatalog durch Umfang und Härte einschüchternd. Die in Absatz 2 festgelegten Höhen von Bußgeldern bis zu 3.000 bzw. 1.500 Euro sind unverhältnismäßig hoch oder aber zu pauschal, der in Absatz 1 Punkt 2 beschriebene Tatbestand ignoriert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig, der Punkt 3 dieses Absatzes ignorierte neueste Entwicklungen der tatsächlichen Demonstrationspraxis und kriminalisiert friedliche, blockierende Demonstranten in pauschaler und damit ungerechter Art und Weise.

## 5. Anmerkungen zum Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW (DS 18/1269)

Dieser Änderungsantrag beinhaltet eine Reihe formaler Änderungsvorschläge.

Einzelne Vorschläge decken sich mit im wesentlichen mit von mir vorgebrachten Kritikpunkten, eine wesentliche Änderung der gesamten Ausrichtung dieser Gesetzgebung hin zu einer behördenfreundlichen, komplexen und insgesamt über die Verhältnismäßigkeit stark hinausgehende Beschränkung der Versammlungsfreiheit kann ich jedoch nicht feststellen.

Darüber hinaus:

- §7 (2)  
Die hier vorgeschlagene Ergänzung wird nicht den von mir angerissenen Problemen in der Praxis gerecht.
- §9 (war zuvor: §10)  
Anstelle die Behördenzentriertheit (Nicht-Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen) aufzuheben wird im Absatz 1 ein Satz 4 eingefügt, der eine Praxis verhindernd-wirkender Demonstrationsmeldungen über lange Jahre im voraus unterbinden soll. Hierzu gibt es aber bereits ausreichend deutliche und klar anwendbare Rechtssprechungen, so dass es dieser erweiterten Regelungstiefe gar nicht bedarf. Das Versammlungsgesetz sollte besser schlank und leicht lesbar gehalten werden.
- §11 (war zuvor: §12)  
Diese Änderung ist aus meiner Sicht nicht ausreichend.
- §14 (war zuvor: §15)  
Auch hier handelt es sich um eine eher formale Änderung, die vor dem Streichen einer Regelung der Ausweitung polizeilich verbriefteter Eingriffstiefe in die Versammlungsfreiheit scheut.
- §15 (war zuvor: §16)  
Mit Absatz 2 wollen Sozialdemokraten, Grüne und SSW einer schlechten Entwicklung, wie in Bayern und Berlin begonnen, leider fortsetzen. Dieser Absatz ist zu streichen. Die Bestimmungen nach Absatz 3 klingen gut, dürften in der Praxis aber nicht annähernd umsetzbar sein. Und in Absatz 4 Punkt 4 erweitert dieser Vorschlag sogar die zuvor vorgeschlagenen Regelung zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen von Demonstrationen „zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung.“ Die Einführung einer solchen Regelung führte zu einem praktischen Freibrief zur Aufbewahrung sämtlicher Aufnahmen und ist daher abzulehnen. Schließlich erweitert dieser Änderungsantrag sogar auch noch die sowieso schon zu langen Löschrufen von zwei auf sechs Monate. Ein schlechtes Signal.
- §17 (ersetzt §11 der Entwurfsfassung)  
Leider meint auch der Änderungsantrag nicht, auf eine gesetzlich fixierte Definition derjenigen Flächen verzichten zu können, auf denen Versammlungen abgehalten werden dürfen. Damit folgt er leider der Tendenz der Ausweitung von Regelungsvorschriften, wie vom FDP-Entwurf vorgegeben. Die Ausweitung der Flächendefinition auf „Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die sich ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden“ greift den Fraport-Beschluss zwar auf, meint durch diese Festlegung aber sogar darüber

hinaus definierend tätig werden zu dürfen, indem es alle anderen Flächen damit explizit ausgrenzt. Das hat das Bundesverfassungsgericht aber keinesfalls so geurteilt, sondern lediglich ungeklärt gelassen. Effektiv verböte eine solche Regelung also einen friedlichen Protest an einem ausschließlich oder mehrheitlich in privatem Besitz befindlichen, aber öffentlich begehbaren Ort ganz unabhängig von allen anderen Randbedingungen. Ist das die Absicht dieses Entwurfs? Werden situationsgebundene friedliche Proteste oder Mahnwachen in Einkaufszentren und Shopping Malls also verboten? Ich bin dagegen.

- §21  
wie oben unter §15 bzw. §16.
- §28  
... sollte vermutlich §27 heißen. Tippfehler!?

## 6. Anmerkungen zum Änderungsantrag der PIRATEN (DS 18/1318)

Dieser Änderungsantrag greift einige Punkte auf bzw. versucht, moderne Aspekte der Versammlungspraxis aufzugreifen.

Exemplarisch erwähnt seien:

- §1 (1)  
Das Aufgreifen der Nicht-Behinderung zur Gelangung zu einer Demonstration.
- §2 (2)  
Die Einführung von Kleinversammlungen. (Siehe auch §10 (4).)
- §2a  
Die Ausweitung der Rechte einer friedlichen Versammlung auf Privateigentum bei öffentlicher Zugänglichkeit des Raums.
- §9 (1)  
Die einschränkende Regelung zur Anwendung des Polizeirechts.
- §9a (1)  
Die Regelung zum Sich-Erkennen-Geben von Polizeibeamtinnen und -beamten und deren (pseudonyme!) Kennzeichnung.
- §10 (1)  
Die Rücknahme der Behördenorientierung des Gesetzes bei der Berechnung der Anzeigepflichten.
- §17  
Die Einschränkung bzw. Hinterfragung der Anwendbarkeit des Vermummungsverbots.
- §20  
Die Vereinfachung der Regelungen unter Rückgriff auf das Hausrecht.
- §23  
Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich Anwendbarkeit und Ausmaß von Bußgeldern (Ordnungswidrigkeiten), siehe Absatz 1 Punkt 6 sowie Absatz 2.

Zugleich überzeugt auch der Änderungsantrag der Piraten nicht, wenn es darum geht, ein möglichst klares, verständliches und kompaktes Versammlungsgesetz zu verwirklichen. Zu viele unnötige oder versammlungsfeindliche Regeln bleiben unangetastet. Im Detail kritisiere ich folgende Änderungsvorschläge:

- §5 (1)  
Die Idee der Teilung der Verantwortlichkeit einer Versammlungsleitung auf mehrere Personen klingt interessant, bedürfte aber vielleicht noch weiterer Diskussion. So stellt sich aus meiner Sicht die Frage, ob man im Rahmen einer Kleinversammlung überhaupt von einer Versammlungsleitung sprechen können muss. Wie ist zu verfahren, wenn die Anzahl der Teilnehmer (hier wurde eine Kleinversammlung als eine Versammlung mit weniger als elf Teilnehmern definiert) kurz- oder längerfristig überschreitet? Und wie in einem entgegengesetzten Fall?

- §6 (2)  
Die Absicht, „angetrunkene oder volltrunkene“ Personen nicht als Ordner oder Ordnerinnen einsetzen zu dürfen ist unscharf. Die dahinter stehende Absicht, dass nur Menschen im Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten eine derartige Aufgabe übernehmen können ist zwar diskussionswürdig, klingt aber vernünftig. Das dürfte auch für die Versammlungsleitung gelten, ohne dass das ausdrücklich formuliert wird. Warum also für die Ordnerschaft codifizieren? Weiter stellen sich die Fragen, ob und welcher Blutalkohol-Promillewert aussagekräftig sein kann und ob eine solche Regelung zur Folge haben würde, dass man (alle?) Ordner und Ordnerinnen ggf. vor Versammlungsbeginn einem polizeilichen Alkoholttest unterziehen will oder nicht? Und was ist dann mit anderen Rauschmitteln? Im Endeffekt führte diese Regelung zu einer weiteren Ausweitung der Bürokratisierung der Versammlungspraxis.
- §9a (2)  
Ebenfalls eine „gut gemeinte“ Regelung, die ich inhaltlich prinzipiell unterstützen würde, wenn sie nicht a.) zu einer weiteren Regelungsflutausweitung führen würde b.) nicht zugleich festschreibt, dass auch das Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamten und -beamtinnen zu schützen und zu wahren ist, indem man eine freie Verbreitung fotografierter oder gefilmter Polizeibeamten ohne vorherige Anonymisierung (von konkreten Ausnahmen abgesehen!) untersagt. Es wird hieran deutlich, dass jede gut gemeinte Erweiterung der gesetzlichen Regelungen einen Rattenschwanz an Konkretisierungen zur Folge hat. Darum mein Plädoyer für eine möglichst reduzierte Gesetzesregelung zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit. (Eine Aufforderung, die ich an alle Parteien richte.)
- §15  
Auch die Piraten schaffen es leider nicht, sich des §15 gänzlich zu entledigen. Schade.
- §16 (3)  
Eine vollständige Absage an das Vermummungsverbot (etwas, was FDP, SPD, Grüne und SSW ebenfalls nicht fordern wollten) ist notwendig. Die in Absatz 3 definierte Einschränkung ist löblich, bildet jedoch nur einen einzelnen Spezialfall ab und wird den Anforderungen der Demopraxis leider nicht gerecht.

## 7. Anmerkungen zum Änderungsantrag der CDU (DS 18/1314)

Dieser Antrag wurde per Schreiben vom 22. Juli 2013 nachgereicht.

Insgesamt nimmt der Änderungsantrag nur wenig Bezug auf die von mir angeführten datenschutz- und bürgerrechtlichen Kritikpunkte, sondern leistet den von mir bemängelten Auswuchs von Einzelfallregelungen mit der damit verbundenen Zunahme von Komplexität und allgemeiner Unverständlichkeit Vorschub. Siehe dazu z.B. die Änderungsvorschläge zu §1 (2) 2., § 13 (4) oder §17 (1).

Ein paar weitere Kritikpunkte im Einzelnen:

- §7 (1)  
erlaubt also (wem?), eine verbotene Versammlung zu stören, erheblich zu behindern und zu vereiteln? Was ist mit diesem Vorstoß beabsichtigt und was hat eine derartige Befugniserteilung in einem Versammlungsgesetz verloren?
- §8 (1) Satz 2  
erlaubt explizite Ausnahmen des Waffenverbots „zum Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden Person.“ Damit soll „prominenten Personen aus dem politisch-gesellschaftlichen Leben“ eine Sonderstellung eingeräumt werden, die in Praxis dazu führen könnte, den Charakter einer friedlichen Demonstration von Grund auf zu verändern. Diese Gedanken der Antragssteller offenbaren den Drang zur Ersinnung aller möglichen und unmöglichen Spezialfällen/Szenarien und den entsprechend dazugehörigen Einzelfallregelungen ohne Ende. Dass in diesem Fall insbesondere an „prominente Personen“ gedacht und diese berücksichtigt worden sind, spricht für sich.
- §13 (4) Satz 2 b) und d)  
Hier werden neue und unklare Begriffe wie „Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ oder „Klima einer Gewaltdemonstration“ eingeführt, die in ihrer Fassungslosigkeit Unklarheit bei Ihrer Auslegung ermöglichen. Dieses führt wenigstens zu Unsicherheiten auf Seiten von (potentiellen) Versammlungsteilnehmern, höchstens sogar zu deren Verzicht auf Teilnahme an einem friedlichen Protest und einer einer unfairen und unrechten Beschränkung oder gar einem Verbot einer Demonstration durch die Polizei.
- §16 (2)  
repräsentiert die Aufnahme der versammlungsfeindlichen Regelung zu Versammlungen bei angeblicher „Unübersichtlichkeit“ von Demonstrationen aus Berlin. Siehe die dazugehörigen Anmerkungen in Abschnitt 4 und 5 dieser Stellungnahme. Diese Regelung ist abzulehnen.
- §17 (1) 1.  
erweitert die umstrittene Regelung des Vermummungsverbots durch die Auslassung/Streichung von „zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit“ sogar dazu, dass der Spielraum von Polizeibeamten zur missbräuchlichen Nutzung dieser Vorschrift zum Zwecke des Eingreifens in die Versammlung erheblich ausgeweitet wird. Also alleine aufgrund einer (vorgeblich) anlasslosen Identitätskontrolle im Rahmen einer Versammlung (etwas, was so wie so verboten gehört) dürfte die Polizei das Vorhandensein von derart definierten „Gegenständen“ als Straftat bewerten und verfolgen (siehe auch Änderungsvorschlag zu §22). Ich erinnere daran, dass

in verschiedenen Zusammenhängen von Demonstrationen schon das Mitführen von Schals, Pullovern mit Kapuze, Sonnenbrillen oder Brillen mit besonders starkem Gestell, Schminke, Kopf- und Halstüchern, Hüten und anderen Kopfbedeckungen mit der Gefahr verbunden war, von Polizeibeamten als solche „Gegenstände“ im Sinne dieser Vorschrift definiert/erklärt zu werden, was eine entsprechende Konsequenz für Versammlungsteilnehmer hätte bedeuten können oder (in belegbaren Einzelfällen) sogar bedeutet hat. Nicht auszudenken, wie sich angesichts dieser Erfahrungen eine wie hier vorgeschlagene Regelung beschränkend und verletzend auf die Versammlungsfreiheit auswirken würde.

- §22 (4)  
unterstreicht das zuvor Geschriebene: Mit der Einführung der Vermummung in den Katalog der möglichen Straftaten kann keine andere Wirkung erzielt werden, als die Demonstrationspraxis zu behindern und zu unterbinden.

## 8. Fazit

Weder der vorgelegte Gesetzentwurf noch die beiden Änderungsanträge können überzeugen.

Sie folgen einer Linie, die sich zur (schlechten) Tradition auszudehnen drohen, das Versammlungsgesetz in Deutschland nicht nur föderal zu zersplittern, sondern sich in immer mehr Nuancen und Spezialfällen zu verzetteln und den Versammlungsbehörden eine extraordinary Bedeutung und Machtstellung im Rahmen des Versammlungsgeschehens zuzugestehen.

Der Versammlungsbehörde (und ihrer Exekutiven, der Polizei) kommt in erster Linie die Aufgabe zu, Versammlungen zu ermöglichen. Und das unter Beachtung des wesentlichen Prinzips der Staatsferne einer Demonstration. Erst in zweiter Linie und damit deutlich nachrangig steht ihr das Recht zu (und das nur im Einzelfall und unter der Bedingung konkreter Anlässe), die Rechte anderer Menschen außerhalb einer freien Versammlung, zu schützen und zu wahren. Diese Bedeutung findet in aktuellen Entwürfen und in bereits in Kraft getretenen Länder-Versammlungsgesetzgebungen meistens keine Umsetzung.

Im Fortgang solcher Entwicklungen verkommt das Wesen der Versammlungsfreiheit, den Anforderungen einer Demokratie an Wertschätzung dieses über viele Jahre erkämpften Grundrechts wird sie nicht gerecht.

Proteste, Demonstrationen und Mahnwachen im echten Sinne haben stets etwas Ungezügelteres, Unreglementiertes und Unkontrollierbares an und in sich.

Wer meint, diesem mit einer Ausweitung von Versammlungsgesetzen entgegenzutreten zu müssen, beweist damit nichts anderes als einen Mangel an das Vertrauen in den Souverän unserer Gesellschaft, in die Menschen, die in friedlicher Absicht (das sei vorausgesetzt!) ihre Meinung kundtun und u.a. auf Fehlentwicklungen in unseren gesellschaftlichen Strukturen hinweisen wollen.

Wertschätzung von Versammlungsfreiheit sähe anders aus.

## Unsere Forderungen in der Übersicht:

- x Die Würdigung des Versammlungsrechts und eine öffentliche Debatte
- x Verständlichkeit, Bestimmtheit und Normenklarheit der Versammlungs- und Meinungsfreiheit über alle Ländergrenzen hinweg
- x Die Beachtung und Bewahrung von Würde und Recht aller Beteiligten
- x Die Entbürokratisierung des Grundrechts auf freie und friedliche Versammlung
- x Ein moderner Umgang mit persönlichen Daten
- x Gleiches Recht für alle: Für alle Bürger und für "Linke" wie für "Rechte"
- x Erziehung zu Demokratie und Förderung von Demokratieverständnis und der Bereitschaft zu friedlichem Protest

*„Es ist wahrscheinlich, daß die Einschränkung des Demonstrationsrechts ein weiterer Schritt ist, die Bewußtlosigkeit der Menschen von dieser Gesellschaft, was wirklich vorgeht, was die Wirklichkeit ist, zu vergrößern. Eine Gesellschaft aber, die kein Bewußtsein mehr von ihren eigenen Konflikten hat, die auf Verdrängung beruht, brütet im Dunkeln gefährliche Aggressionspotentiale aus.“*  
(Oskar Negt, em. Professor der Soziologie der Universität Hannover, 1981)

*„Nicht Ruhe, nicht Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit ist die erste Bürgerpflicht, sondern Kritik und ständige demokratische Wachsamkeit.“*  
(Otto Brenner, Gewerkschafter und Politiker aus Hannover, 1968)

## Niedersachsen soll ein neues Versammlungsgesetz bekommen!

Nach der Föderalismusreform in 2006 darf nun jedes Bundesland ein eigenes Gesetz zur Einschränkung und Regelung der Versammlungsfreiheit erlassen.

Das soll nun auch in Niedersachsen passieren und deswegen müssen alle in der Praxis davon Betroffenen endlich anfangen, miteinander zu reden!

Darüber, wie der derzeitige Umgang zwischen Behörde und Versammlungsveranstalter ist.

Und darüber, wie die Praxis von vielen Demonstrationen heutzutage aussieht: Provokation, Beleidigung und tätliche Angriffe auf Polizisten auf der einen Seite, aber auch gleichfalls Provokation, diskriminierender Umgang, grundrechtsverletzende Auflagen und Gewaltübergriffe gegenüber den Demonstranten auf der anderen Seite.

Alles muss offen besprochen und diskutiert werden, um gemeinsam einen gute und gerechte Ausführung des neuen Versammlungsgesetzes zu erzielen.

Darum haben Sie nun dieses Thesenpapier in der Hand, in dem wir unsere Vorstellungen und Erfahrungen in Thesen, Wünschen und Forderungen darlegen und zur - von uns schon seit langem geforderten - öffentlichen und sachbetonten Debatte über die zukünftige Gestaltung und Bedeutung eines der wesentlichsten Grundrechte einer Demokratie anregen möchten!

## Ausführliche und aktuelle Informationen und Materialien zum Thema finden Sie unter:

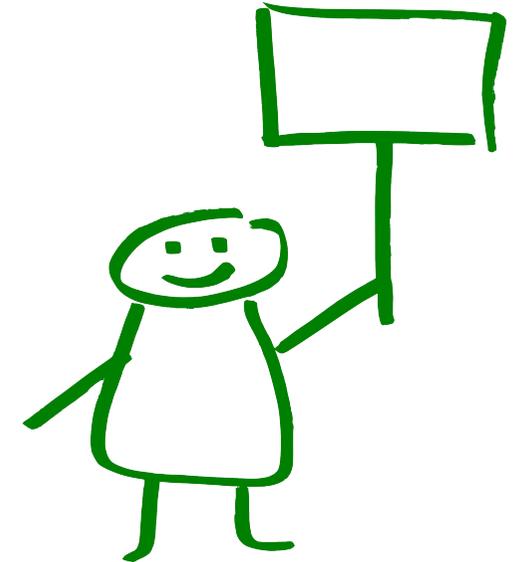
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Herausgeber dieses Blattes:

AK Vorrat, Ortsgruppe Hannover  
Stand: Dezember 2009  
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Mehr Infos zum Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung:  
[www.vorratsdatenspeicherung.de](http://www.vorratsdatenspeicherung.de)

V.i.S.d.P.  
Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover,  
[micha\\_ebeling@gmx.de](mailto:micha_ebeling@gmx.de)



# Demokratie braucht Versammlungsfreiheit

Thesenpapier  
des AK-Vorrat Hannover  
zum neuen niedersächsischen  
Versammlungsgesetz

## Die Würdigung des Versammlungsrechts und eine öffentliche Debatte

- Wir wünschen uns eine Herausstellung und Wieder-Deutlichmachung der Bedeutung von Demonstrationsrecht und Meinungsfreiheit für eine Demokratie.  
Demonstranten und Protestierende dürfen per se nicht als Querulanten oder gewaltbereite Störer vorverurteilt werden. Das Wahrnehmen der bürgerlichen Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit muss von seinem verruchten Ansehen befreit werden.
- Das unverengte Recht auf Demonstration ist ein wesentliches politisches Kommunikationsrecht, das es dem Volk als Souverän ermöglicht, aus seiner ansonsten erzwungenen Passivität heraus zu treten.  
*„Der aktive Umgang mit der Realität, der spontane Ausdruck von eigenen Bedürfnissen, das sind identitätsbildende Elemente und kein Luxus, auf den man verzichten könnte.“*  
(Oskar Negt, 1981)
- Deswegen ist es wichtig, dass eine Neugestaltung des Versammlungsrechts von einer breit angelegten gesellschaftlichen Debatte begleitet wird. Und genau das muss auch vom Gesetzgeber gewünscht und gefördert werden.  
Wir verlangen das Ende der Geheimniskrämerei um das neue Versammlungsgesetz!

## Verständlichkeit, Bestimmtheit und Normenklarheit der Versammlungs- und Meinungsfreiheit über alle Ländergrenzen hinweg

- Weg von der "Verlängerung" des Versammlungsrechts!  
Diese Zersplitterung des Grundrechts verunsichert die Menschen, die keine eindeutigen bundesweit gültigen Leitlinien mehr erkennen können. Außerdem erschwert sie die Arbeit der Polizisten über Ländergrenzen hinaus.
- Ein Versammlungsgesetz muss ebenso leicht lesbar und verständlich wie einfach und klar gestaltet werden. Jeder Bürger sollte anhand eines eindeutigen und nachvollziehbaren Gesetzestexts verstehen können, wo die Freiräume und die Grenzen des Grundrechts auf Versammlung sind. Dazu gehört auch die so genannte Normenklarheit, die auf die Verwendung nicht eindeutiger oder schwammiger Begriffen verzichtet.

## Die Beachtung und Bewahrung von Würde und Recht aller Beteiligten

- Polizisten und Demonstranten sind Menschen und sollten sich gegenseitig als solche achten.
- Wir benötigen eine breite Diskussion unter Mitwirkung aller Gruppen und auf gleicher Augenhöhe um darüber zu sprechen, wie Provokationen, Konfrontationen und Vorurteile abgebaut und verhindert werden können.  
Das verlangt von allen Seiten ein beträchtliches Maß an Dialogbereitschaft und guten Willen und die Schaffung einer gemeinsamen Sprachebene.  
Das Hinzuziehen von neutralen und unabhängigen Sozialwissenschaftlern und Mediatoren wäre eine sinnvolle Maßnahme dafür.
- Genauso wie bei Demonstranten müssen aber auch die Übergriffe seitens einzelner Polizisten ernst genommen und gerecht untersucht werden.  
Dazu ist eine pseudonyme Kennzeichnung der Polizeibeamten notwendig. Pseudonym heißt, dass die Kennzeichnung mit einer wechselnden Zahl oder Codierung erfolgt, so dass die Polizisten keine persönliche Verfolgung befürchten müssen. Für die polizeibehördeninterne Kommunikation befürworten wir die Einrichtung einer Whistleblowing-Initiative.

## Die Entbürokratisierung des Grundrechts auf freie und friedliche Versammlung

- Wir sind gegen eine ordnungspolitische bürokratische Verengung der Versammlungsfreiheit!
- Eine Versammlung, eine Demonstration, eine Streik- oder Mahnwache muß nicht genehmigt, sondern nur angemeldet werden.  
Diese Grundvorschrift darf nicht durch ein mit Vorschriften und Regelungen überfrachtetes Regelwerk missachtet und hintergangen werden.
- Weniger Regelungstiefe tut gut: Kleinst- und Kleinversammlungen (mit bis zu zwanzig Teilnehmern) sollen von der Anmeldepflicht ausgenommen werden. Kein Verbot von Flashmobs!
- Es darf kein grundsätzliches Vermummungsverbot mehr geben. Nur wenn reale und zu belegende Tatsachen unzweifelhaft darauf hinweisen, dass Demonstrationen zu gewalttätigen Zwecken missbraucht werden, soll in der Situation vor Ort und räumlich scharf begrenzt ein solches Verbot ausgesprochen werden dürfen.

## Ein moderner Umgang mit persönlichen Daten

- Demokratie zeichnet sich durch Informationsverzicht aus!  
In diesem Zusammenhang heißt das: Es ist eine Ungeheuerlichkeit, im Gesetz festschreiben zu wollen, dass die persönlichen Daten aller eingesetzten Ordner verlangt und gespeichert werden dürfen. Auf diese Art und Weise werden Bürger eingeschüchtert und Meinungskundgebungen verhindert.
- Die anonyme Teilnahme an einer friedlichen Demonstration muss erlaubt sein und ermöglicht werden.
- Es darf auch nicht sein, dass polizeiliche Videoaufzeichnungen (wie heute leider häufig üblich, wenn auch nicht erlaubt) durchgeführt werden, ohne dass es hierfür einen hinreichenden Grund gibt. Diese Verhaltensmuster müssen offen angesprochen und in Zukunft vermieden werden.  
Denn nur wer keine Angst vor Nachteilen für Familie, Arbeit und Leben zu befürchten hat, wird seine Meinung frei und unabhängig äußern. Wie kann so etwas in Zukunft verhindert werden? Darüber muss gesprochen und sachlich gestritten werden.

## Gleiches Recht für alle: Für alle Bürger und für "Linke" wie für "Rechte"

- Auch wenn es vielen Lesern nicht gefallen mag: Das starke Grundrecht auf freie und friedliche Versammlung steht allen zu - auch rechts- und linksextremen Gruppierungen - solange Würde und Grundrechte anderer Menschen nicht verletzt werden.

## Erziehung zu Demokratie und Förderung von Demokratieverständnis und der Bereitschaft zu friedlichem Protest

- Eine demokratische Gesellschaft ohne Demokraten kann es nicht geben. "Demokratie als Lebensform" muss Maßstab politischen Handelns werden und zwar für alle Menschen ganz konkret erfahrbar und unter Streichung und Weglassung aller politischen Floskelhaftigkeit.
- Demokratie muss in Schule und Beruf, in Universitäten, Büros und Betrieben gelebt, gefühlt und praktiziert werden. Es geht nicht um beispielhaftes "Vorleben" oder "Vorführen" von demokratischen und oft auch bürokratischen Strukturen sondern um eine für jeden Menschen erlebbare und erfahrbare Demokratie.